

16. Oktober 2007

Reglement über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 68 des Gemeindegesetzes¹ vom 16. März 1998, die kantonale Gesetzgebung über Katastrophen und Notlagen² und Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben e und h des Organisationsreglement 2000³ vom 28. November 1999,

beschliesst:

Gegenstand

Artikel 1

Dieses Reglement regelt

- a) die Führung der Einwohnergemeinde Interlaken in Katastrophen und Notlagen im Sinn von Artikel 2 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes⁴ vom 24. Juni 2004;
- b) die Bildung einer gemeinsamen Regionalen Führungsorganisation mit der Einwohnergemeinde Unterseen und weiteren angeschlossenen Gemeinden.

Gemeindeorgane im Allgemeinen

Artikel 2

¹ Die Organe der Gemeinde nehmen ihre ordentlichen Zuständigkeiten in Katastrophen und Notlagen so lange als möglich wahr.

² Die Amtsdauer und die Amtszeit laufen für die Dauer der Katastrophe oder Notlage soweit erforderlich für alle Gewählten weiter, bis im ordentlichen Verfahren gewählte Nachfolgerinnen oder Nachfolger ihr Amt antreten können.

Gemeinderat

Artikel 3

¹ Der Gemeinderat ist in Katastrophen und Notlagen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder.

² Stehen für längere Zeit weniger als zwei Drittel der Mitglieder zur Verfügung, ergänzt sich der Gemeinderat mit geeigneten, in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen, bis wieder zwei Drittel der Anzahl gemäss Organisationsreglement im Rat vertreten sind.

Regionale Führungsorganisation
1. Übertragung

Artikel 4

¹ Die Gemeinde bildet zusammen mit der Einwohnergemeinde Unterseen und weiteren angeschlossenen Gemeinden eine gemeinsame Regionale Führungsorganisation für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

² Die Einwohnergemeinde Unterseen erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde.

³ Die Gemeinde unterstellt sich für den Bereich der Führungsorganisation bei Katastrophen und Notlagen im Rahmen dieses Reglements dem

Recht der Einwohnergemeinde Unterseen.

2. Zuständigkeiten

Artikel 5

¹ Die Regionale Führungsorganisation umfasst einen Regionalen Führungsrat, bestehend aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinderäte aller angeschlossenen Gemeinden, sowie einen Regionalen Führungsstab, welcher den Führungsrat unterstützt.

² Die Regionale Führungsorganisation

- a) untersteht im Fall von Katastrophen und Notlagen dem Gemeinderat und unterstützt diesen in der Bewältigung der Lage;
- b) kann im Fall akuter Gefahr von sich aus tätig werden und die erforderlichen Massnahmen ergreifen;
- c) verfügt in Katastrophen und Notlagen über die erforderlichen persönlichen und sachlichen Mittel der Gemeinde.

³ Im Übrigen richten sich die Organisation und die Zuständigkeiten der Regionalen Führungsorganisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Unterseen.

3. Vertrag

Artikel 6

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, namentlich die Mitwirkungsrechte und die Kostenbeteiligung der Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Unterseen

Inkrafttreten

Artikel 7

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft, wenn auch die Einwohnergemeinden Matten und Unterseen der Regionalen Führungsorganisation auf diesen Zeitpunkt zustimmen.

Interlaken, 16. Oktober 2007

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES INTERLAKEN

Hans-Peter Schürch Philipp Goetschi
Präsident Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
16.10.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	16.10.2007	01.01.2008	Erstfassung

¹ GG, BSG 170.11

² BSG 521

³ OgR 2000, ISR 101.1

⁴ KBZG, BSG 521.1